

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in Verbindung mit § 25 des Bestattungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 8. März 2023 die folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Friedhofsgebührensatzung)

Inhalt

1. Grabnutzungsgebühren
 - 1.1. Reihengräber
 - 1.2. Wahlgräber
 - 1.3. Urnengemeinschaftsanlage
 - 1.4. Anonymes Eichengrabfeld
 - 1.5. Kolumbarium
 - 1.6. Ablösegebühr
 - 1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren
 - 2.1. Benutzung der Feierhallen
 - 2.2. Benutzung der Kühlräume
 - 2.3. Erdbestattungen
 - 2.4. Feuerbestattungen
 - 2.5. Urnenbeisetzungen
 - 2.6. Weitere Bestattungsleistungen
3. Exhumierungen und Hebungen
4. Grabmalgebühren
5. Sonstige Gebühren
6. Sonderleistungen

Gebühr neu
EURO EURO / a

1. Grabnutzungsgebühren

In den Gebühren zu Punkt 1 sind anteilig enthalten:

- Unterhaltung der Wege- und Freiflächen, Wasserstellen und Einfriedungen
- Abfallbeseitigung
- Wassergeld
- Erstinstandsetzungen bei Erdbestattungen

1.1. Reihengräber

Für die Zuweisung eines Reihengrabes auf die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren, auf Friedhof II für Bestattete von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- Erdbestattungsreihengrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien 1.168,46
- Erdbestattungsreihengrab Friedhof II 1.211,18

In den vorstehend aufgeführten Gräbern ist es zulässig die sterblichen Überreste eines gleichzeitig verstorbenen Kindes zusätzlich zu bestatten.

- Urnenreihengrab allgemeine Gestaltungsrichtlinien 1.145,68
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien 1.139,11
- Erdbestattungsreihengrab für Kinder bis 6 Jahre allgemeine Gestaltungsrichtlinien Friedhof II 1.181,83

	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a
1.2. Wahlgräber		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
- Erdbestattungswahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien (nur Verlängerung)	0,00	40,85
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien	1.239,66	41,32
- Erdbestattungswahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen	1.655,70	55,19
Bei zwei- und mehrstelligen Gräbern erhöhen sich die Gebühren um das Zwei- oder Mehrfache. Bis zu zwei Urnen können je Erdbestattungswahlstelle zusätzlich beigesetzt werden.		
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen (nur Verlängerung)	0,00	40,56
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu vier Urnen	1.231,12	41,04
- Urnenwahlgrab mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen (nur Verlängerung)	0,00	38,72
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien für bis zu zwei Urnen	1.175,91	39,20
- Urnenwahlgrab mit allgemeinen Gestaltungsrichtlinien im Rasen für bis zu zwei Urnen	1.215,40	40,51
- Urnenwahlgrab Mauersonderstelle auf dem Friedhof I für bis zu vier Urnen	1.369,60	45,65
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Heckenstelle (nur Verlängerung)	1.279,31	42,64
- Urnenwahlgrab Friedhof I, Parkstelle (nur Verlängerung)	1.310,20	43,67
Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die Nutzungsgebühr nach Jahressätzen erhoben.		
1.3. Urnengemeinschaftsanlage		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Denkmal und Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 30 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1.222,44	
1.4. Anonymes Eichengrabfeld		
Für eine Grabstätte in einer Gemeinschaftsanlage mit Pflege der Anlage, für die Nutzungszeit von 20 Jahren, wird folgende Gebühr erhoben:		
- anonymes Eichengrabfeld	1.146,58	
1.5. Kolumbarium		
Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern werden bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren folgende Gebühren erhoben:		
-Kolumbarium (nur Verlängerung)	3.169,18	105,64
1.6. Ablösegebühr	45,21	
Die Gebühr wird für die Grabpflegekosten bei einem vorzeitigen Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefristen erhoben.		
1.7. Friedhofsunterhaltungsgebühr Neeken		
Für die Bewirtschaftung des Friedhofes Neeken wird eine Jahresgebühr je Grabstelle erhoben, sofern eine Gebühr für ein Grabnutzungsrecht gemäß der Satzung vom 17.12.1997 erhoben worden ist.	10,22	
2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren		
2.1. Benutzung der Feierhallen einschließlich Grundausstattung		
- Feierhalle groß, Zentralfriedhof	216,39	
- Feierhalle klein, Zentralfriedhof	181,42	
- Feierhalle Friedhof II	216,39	
- Feierhalle Friedhof III	184,22	
- Feierhalle Friedhof Jonitz, Meinsdorf	174,43	
- Feierhalle Friedhof I, Kochstedt und Alten	152,99	
- Feierhalle Friedhof Kleutsch, Ziebigk, Sollnitz, Streetz/ Natho, Neeken, Brambach, Rietzmeck	143,31	
- Einäscherung im Beisein der Angehörigen (maximal 5 Personen)	141,74	
- Abschiedsraum	118,49	

	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a
2.2. Benutzung der Kühlräume		
- Kühlraumgrundgebühr		13,30
- Kühlraumbenutzung pro Tag vor Erdbestattung oder Einäscherung (bis zur Beibringung aller erforderlichen Unterlagen)		19,53
- Kühlraumbenutzung pro Tag bei Fremdbestattung		19,53
2.3. Erdbestattungen		
- Leistung für Bestattung		828,46
- Leistung für Bestattung im Kindergrab		493,24
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.		
Mit diesen Gebühren ist der Schutz der vorhandenen Bepflanzung abgegolten.		
2.4. Feuerbestattungen		
(Alle unter Punkt 2.4. aufgeführten Gebühren enthalten die derzeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.)		
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche		266,24
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter von 2 -10 Jahren		133,11
- Gebühr für die Einäscherung einer Leiche im Alter bis zu 2 Jahren		71,00
- Zusätzliche Leichenschau gemäß BestattG LSA		51,74
- Gebühr für zusätzliches Asche umfüllen		13,19
- Urnenversand im Inland		71,57
(Der Mehraufwand für die Versendung einer Urne in das Ausland wird in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich des Verwaltungsaufwandes gemäß dem unter Punkt 5.h) aufgeführten Stundensatzes in Rechnung gestellt.)		
2.5. Urnenbeisetzungen		
- Leistung für Beisetzung		311,24
- Leistung für Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage Zentralfriedhof		142,77
- Leistung für Beisetzung im Anonymen Eichengrabfeld/ Urnengemeinschaftsanlage Roßlau		311,24
- Leistung für Beisetzung im Kolumbarium		217,86
- Zuschlag für eine von auswärts überführte Urne		43,31
In den Gebühren sind die Leistungen für Vorbereiten und Schließen des Grabes und Trägerleistungen enthalten.		
Der Zuschlag für von auswärts überführten Urnen enthält die Entgegennahme (Prüfung der mitgeführten Unterlagen) und Aufbewahrung der Urne.		
2.6. Weitere Bestattungsleistungen		
- zusätzlicher Blumentransport		34,43
- Inschriften der Grabtafel für die Urnengemeinschaftsanlage je Buchstabe		8,31
- Streugrün		16,70
3. Exhumierungen und Hebungen		
- Exhumierung einer Leiche		1.522,85
(Die Gebühr bezieht sich auf die Erdarbeiten. Unvorhergesehene Aufwendungen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % separat berechnet und ausgewiesen.)		
- Hebung einer Urne aus einem Erdgrab		380,72
- Hebung einer Urne aus einem Urnengrab		456,87
- Hebung einer Urne aus dem Kolumbarium		33,91
4. Grabmalgebühren		
- Grabmalgebühr (je Bauwerk)		27,98

	Gebühr neu	
	EURO	EURO / a
5. Sonstige Gebühren		
a) Verlängerung von Nutzungsrechten		13,99
b) Umschreibung von Nutzungsrechten		13,19
c) Zweitschriften von Urkunden über Grabnutzungsrechte		19,99
d) Gebühr für Nachforschungen je Stunde		39,97
e) Erteilung einer Einfahrgenehmigung für die Dauer von 2 Jahren		16,79
f) Anzeigegebühr Gewerbetreibende bis fünf Aufträge im Jahr		14,39
g) Anzeigegebühr Gewerbetreibende mehr als fünf Aufträge im Jahr		56,63
h) Verwaltungsgebühr für zusätzliche Arbeiten je Stunde		39,97
i) Urnenversandsand ohne Umsatzsteuer		60,14

6. Sonderleistungen

Sonderleistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages in Höhe von 15 % berechnet.

Artikel 2

Die Änderung der Gebührensatzung (Neufassung des Gebührenverzeichnisses) tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 09.03.2023

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister